Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 Abs. 1, 4, 5 und 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Antrag oder auf Veranlassung der Beteiligten von der Gemeinde Trittau vorgenommen werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren gemäß § 6 des KAG wird durch diese Gebührensatzung nicht berührt.
- (4) Für die Bereitstellung von Informationen aufgrund des Informationszugangsgesetzes gilt die Regelung in der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO).
- (5) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die der Gemeinde Trittau zur Erfüllung von Weisungen übertragen sind, gelten die dafür ergangenen besonderen bundes- und landesrechtliehen Bestimmungen.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

- 1. mündliche Auskünfte,
- 2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
- 3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- 4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beschäftigten oder Beamten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebenen entsprechend,
- 5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- 6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
- 7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- 8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
- 9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,

10. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- a) Die Behörden des Bundes und der Länder sowie die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 2 KAG nachzuweisen.
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfanges, der Schwierigkeit und insbesondere des gesamten in der Verwaltung für die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit anfallenden Zeitaufwandes festzusetzen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
- 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
- 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
- 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet,

- a) wer die Bereitschaft zur Kostenübernahme ausdrücklich erklärt hat,
- b) wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeiten beantragt oder veranlasst hat oder
- c) zu wessen Gunsten die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit vorgenommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung beendet bzw. der Antrag rechtswirksam zurückgenommen wurde, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (4) Eine gebührenpflichtige Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Gebührenpflichtige sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 17.12.2002 außer Kraft.

Trittau, den 16. Dezember 2021

(Oliver Mesch) Bürgermeister

Gebührentabelle

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 3,00 €

Für ein zweites und jedes weitere Stück einer Beglaubigung, wenn diese gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird 2,00 €

Für Leistungen, die mit größerem Zeitaufwand als einer Viertelstunde verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene weitere Viertelstunde um 15,00 €. Beglaubigungen nur für Rentenzwecke sind gebührenfrei.

2. Fotokopien von Verwaltungsvorgängen

schwarz/weiß

je Seite A 4	0,50 €
je Seite A 3	1,00 €
farbig	
je Seite A 4	1,00 €
ie Seite A 3	2.00 €

je Seite A 2 und größer und Farbkopien tatsächliche Kosten

Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit, der Wirtschaftlichkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

- 3. Für die Bereitstellung von Informationen aufgrund des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) gilt abweichend die Regelung in der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO). Seitens der auskunftspflichtigen Stelle ist auf die Kostenpflicht der Auskünfte nach IZG-SH hinzuweisen, sobald eine solche Kostenpflicht absehbar ist, als auch auf die Tatsache, dass einzelne Teile einer Anfrage oder die Anfrage als Ganzes nicht in den Anwendungsbereich des IZG-SH fallen.
- 4. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 15,00 €
- 5. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist für jede angefangene Viertelstunde 15,00 €
- 6. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist bis ½ der Gebühr

7. Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	15,00 €
8. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	15,00 €

9. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheids 5,00 €

10. Ermittlung oder Schätzung von Abgaben und Beiträgen vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Pflichtigen 30,00 €; für Leistungen, die mit größerem Zeitaufwand als einer halben Stunde verbunden sind, erhöht sich die Gebühr ie angefangene weitere Viertelstunde um 15,00 €.

11. Feststellungen aus Abgabenkonten und -akten je angefangene Viertelstunde
 15,00 €
 12. Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken

13. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden (insbes. Aufgrabebescheinigungen)
90.00 €

30,00€

14. Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Wasserversorgungsanlage 30,00 €;

für Leistungen, die mit größerem Zeitaufwand als einer halben Stunde verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene weitere Viertelstunde um 15,00 €.

- 15. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch 30,00 €
- 16. Grundstücksverkehr

(Anliegerbescheinigungen) je Buchgrundstück

- Erteilung eines Zeugnisses nach § 28 BauGB (Vorkaufsrechtsverzicht) 50,00 €
- 17. Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen nach Aufwand und wirtschaftlicher Bedeutung von 15,00 bis 300,00 €
- 18. Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen 15,00 €
- 19. Genehmigung von Grundstückszufahrten 30,00 €; für Leistungen, die mit größerem Zeitaufwand als einer halben Stunde verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene weitere Viertelstunde um 15,00 €.
- 20. Baumfällgenehmigungen 60,00 €; für Leistungen, die mit größerem Zeitaufwand als einer Stunde verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene weitere Viertelstunde um 15,00 €.